

Satzung
über die Erhebung einer Steuer auf Spielapparate und auf das Spielen um Geld
oder Sachwerte im Gebiet der Stadt Oberursel (Taunus)

Aufgrund der §§ 5 und 51 der Hess. Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 24. März 2010 (GVBl. I S. 119), der §§ 1, 2, 3 und 7 des Gesetzes über kommunale Abgaben vom 17.03.1970 (GVBl. I S. 225), zuletzt geändert durch Artikel 7 b des Gesetzes zur Änderung der Hessischen Gemeindeordnung und anderer Gesetze vom 31.1.2005 (GVBl. I S. 54), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Oberursel (Taunus) in ihrer Sitzung am 19.12.2013 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Steuererhebung

Die Stadt Oberursel (Taunus) erhebt eine Steuer auf Spiel- oder Geschicklichkeitsapparate als örtliche Aufwandsteuer nach Maßgabe der in § 2 im Einzelnen aufgeführten Besteuerungstatbestände.

§ 2
Steuergegenstand, Besteuerungsgrundlage

Gegenstand der Steuer ist der Aufwand für die Benutzung von Spiel- und Geschicklichkeitsapparaten, soweit sie öffentlich zugänglich sind.

§ 3
Steuerbemessung

Die Steuer bemisst sich nach der elektronisch gezahlten Bruttokasse (Bruttokasse ist die elektronisch gezahlte Kasse zuzüglich Röhrenentnahmen abzüglich Röhrenauffüllungen, Falschgeld und Fehlgeld).

§ 4
Steuersätze

- (1) Die Steuer beträgt je angefangenen Kalendermonat und Apparat:
- | | | |
|-----|---|---|
| a) | für Spielapparate mit Gewinnmöglichkeit | |
| aa) | in Spielhallen | 19 v.H. der Bruttokasse |
| ab) | in Gaststätten und an sonstigen Aufstellorten | 19 v.H. der Bruttokasse |
| b) | für Spielapparate ohne Gewinnmöglichkeit | |
| ba) | in Spielhallen | 6 v.H. der Bruttokasse
oder Festbetrag 25,00 EUR |
| bb) | in Gaststätten und an sonstigen Aufstellorten | 5 v.H. der Bruttokasse
oder Festbetrag 15,00 EUR |

- | | | |
|----|--|---|
| c) | für Apparate, mit denen sexuelle Handlungen oder Gewalttätigkeiten dargestellt werden oder die eine Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges zum Gegenstand haben | 30 v.H. der Bruttokasse oder Festbetrag
350,00 EUR |
|----|--|---|
- (2) Beim Vorliegen von negativen Salden besteht keine Möglichkeit, diese mit positiven Kasseneinhalten anderer Automaten in diesem Kalendermonat oder mit positiven Kasseneinhalten des den Verlust erwirtschaftenden Apparates oder anderer Automaten in den Vor- oder Folgemonaten zu verrechnen.
- (3) Der Gesamtbetrag ist auf volle Euro nach unten abzurunden.

§ 5 Steuerschuldner

Steuerschuldner ist der Veranstalter. Veranstalter ist auch derjenige, dem der Apparat vom Eigentümer zur Nutzung überlassen ist.

§ 6 Anzeigepflicht

Der Veranstalter ist verpflichtet, die für die Besteuerung maßgeblichen Tatsachen unverzüglich dem Magistrat, Geschäftsbereich Finanzen – Kasse/Steuern – mitzuteilen.

§ 7 Entstehung, Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Der Steueranspruch entsteht mit der Verwirklichung des Besteuerungstatbestandes. Besteuerungszeitraum ist das Vierteljahr.
- (2) Der Steuerschuldner ist verpflichtet, die Steuer in seiner Steueranmeldung selbst zu errechnen. Bis zum 15. Tag nach Ablauf eines Kalendervierteljahres ist dem Magistrat, Geschäftsbereich Finanzen – Kasse/Steuern – eine Steueranmeldung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck einzureichen und die errechnete Steuer an die Stadtkasse zu entrichten. Die unbeanstandete Entgegennahme der Steueranmeldung gilt als Steuerfestsetzung.
- (3) Ein Steuerbescheid ist nur dann zu erteilen, wenn der Steuerpflichtige eine Steueranmeldung nicht abgibt oder die Steuerschuld abweichend von der Anmeldung festzusetzen ist. In diesem Fall ist die Steuer innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Steuerbescheides zu entrichten.
- (4) Bei der Besteuerung nach der Bruttokasse sind den Steueranmeldungen nach Abs. 2 Zählwerk-Ausdrucke für den jeweiligen Besteuerungszeitraum beizufügen, die als Angaben mindestens Geräteart, Gerätetyp, Gerätenummer, die fortlaufende Nummer des Zählwerkausdruckes, die Spieleinsätze, die Gewinne und den Kasseneinhalt enthalten müssen.

- (5) In den Fällen, in denen der Steuerschuldner seinen Mitwirkungspflichten nach § 6 und § 7 nicht nachkommt, wird die Besteuerungsgrundlage für die entsprechenden Zeiträume vom Magistrat, Geschäftsbereich Finanzen – Kasse/Steuern – geschätzt und die Steuer durch Steuerbescheid festgesetzt.

§ 8

Verfahren der Besteuerung bei Spielapparaten nach § 4 Abs. 1 b) und c)

- (1) Die Besteuerung nach der Bruttokasse ist nur dann zulässig, wenn der Kasseneinhalt für alle vom Steuerschuldner im Gebiet der Stadt Oberursel (Taunus) betriebenen Apparate nach § 4 Abs. 1 b) und c) manipulations- und revisions-sicher durch elektronische Zählwerkausdrucke festgestellt und nachgewiesen werden kann.
- (2) Der Steuerschuldner kann anstelle der Besteuerung nach der Bruttokasse eine Besteuerung nach den in § 4 Abs. 1 b) und c) genannten Festbeträgen verlangen.
- (3) Der Antrag auf abweichende Besteuerung nach Abs. 2 ist bis zum 15. Tag nach Ablauf des ersten in einem Kalenderjahr zur Besteuerung anfallenden Kalender- vierteljahres für die Zeit vom Beginn dieses Kalendervierteljahres an zu stellen.
- (4) Die abweichende Besteuerung nach Abs. 2 hat so lange Gültigkeit, bis sie schriftlich gegenüber dem Magistrat widerrufen wird. Eine Rückkehr zur Regelbesteuerung sowie ein erneuter Wechsel zur abweichenden Besteuerung sind jeweils nur zum Beginn eines Kalenderjahres zulässig.
- (5) Werden im Gebiet der Stadt Oberursel (Taunus) vom Steuerschuldner mehrere Apparate ohne Gewinnmöglichkeit nach § 4 Abs. 1 b) und c) betrieben, so kann die abweichende Besteuerung nach Abs. 2 nur für jeweils alle Apparate nach § 4 Abs. b) und c) beantragt werden.

§ 9

Steueraufsicht und Prüfungsvorschriften

Der Magistrat der Stadt Oberursel (Taunus) ist berechtigt, jederzeit ohne vorherige Ankündigung zur Nachprüfung der Steuererklärungen und zur Feststellung von Steuer- tatbeständen die Veranstaltungsräume zu betreten, die Geschäftsunterlagen einzusehen und die Vorlage aktueller Zählwerkausdrucke zu verlangen.

§ 10

Geltung des Gesetzes über kommunale Abgaben

Soweit diese Satzung nicht anderes bestimmt, gelten die Vorschriften der §§ 4 bis 6 des Gesetzes über kommunale Abgaben in ihrer jeweiligen Fassung.

**§ 11
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt zum 01.01.2014 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung einer Steuer auf Spielapparate im Gebiet der Stadt Oberursel (Taunus) vom 16.12.2011 außer Kraft.

Oberursel (Taunus), den 20.12.2013

Der Magistrat der Stadt Oberursel (Taunus)

Hans-Georg Brum
Bürgermeister

Amtlich bekannt gemacht durch Hinweisbekanntmachung in der Taunus Zeitung am
21.12.2013

**Satzung zur Änderung der Satzung
über die Erhebung einer Steuer auf Spielapparate und auf das Spielen um Geld
oder Sachwerte im Gebiet der Stadt Oberursel (Taunus) vom 01.01.2012**

Aufgrund der §§ 5 und 51 der Hess. Gemeindeordnung in der Fassung vom 01.04.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 18 des Gesetzes vom 27.05.2013 (GVBl. I S. 218) sowie der §§ 1, 2, 3, und 7 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) in der Fassung vom 24.03.2013 hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Oberursel (Taunus) am 19.12.2013 die folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

In § 4 Abs. 1 Buchstabe a / aa der Satzung über die Erhebung einer Steuer auf Spielapparate und auf das Spielen um Geld oder Sachwerte im Gebiet der Stadt Oberursel (Taunus) wird die Zahl 16 durch die Zahl 19 ersetzt.

Artikel 2

In § 4 Abs. 1 Buchstabe a / ab der Satzung über die Erhebung einer Steuer auf Spielapparate und auf das Spielen um Geld oder Sachwerte im Gebiet der Stadt Oberursel (Taunus) wird die Zahl 14 durch die Zahl 19 ersetzt.

Artikel 3

Diese Änderungssatzung tritt zum 01.01.2014 in Kraft.

Oberursel (Taunus), den 20.12.2013

Der Magistrat der Stadt Oberursel (Taunus)

Hans-Georg Brum
Bürgermeister

**Satzung
über die Erhebung einer Steuer auf Spielapparate und auf das Spielen um Geld
oder Sachwerte im Gebiet der Stadt Oberursel (Taunus)**

Aufgrund der §§ 5 und 51 der Hess. Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 24. März 2010 (GVBl. I S. 119), der §§ 1, 2, 3 und 7 des Gesetzes über kommunale Abgaben vom 17.03.1970 (GVBl. I S. 225), zuletzt geändert durch Artikel 7 b des Gesetzes zur Änderung der Hessischen Gemeindeordnung und anderer Gesetze vom 31.1.2005 (GVBl. I S. 54), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Oberursel (Taunus) in ihrer Sitzung am 15.12.2011 die folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Steuererhebung**

Die Stadt Oberursel (Taunus) erhebt eine Steuer auf Spiel- oder Geschicklichkeitsapparate als örtliche Aufwandsteuer nach Maßgabe der in § 2 im Einzelnen aufgeführten Besteuerungstatbestände.

**§ 2
Steuergegenstand, Besteuerungsgrundlage**

Gegenstand der Steuer ist der Aufwand für die Benutzung von Spiel- und Geschicklichkeitsapparaten, soweit sie öffentlich zugänglich sind.

**§ 3
Steuerbemessung**

Die Steuer bemisst sich nach der elektronisch gezahlten Bruttokasse (Bruttokasse ist die elektronisch gezahlte Kasse zuzüglich Röhrenentnahmen abzüglich Röhrenauffüllungen, Falschgeld und Fehlgeld).

**§ 4
Steuersätze**

- (1) Die Steuer beträgt je angefangenen Kalendermonat und Apparat:
- | | | |
|----|---|---|
| a) | für Spielapparate mit Gewinnmöglichkeit | |
| | aa) in Spielhallen | 16 v.H. der Bruttokasse |
| | ab) in Gaststätten und an sonstigen Aufstellorten | 14 v.H. der Bruttokasse |
| b) | für Spielapparate ohne Gewinnmöglichkeit | |
| | ba) in Spielhallen | 6 v.H. der Bruttokasse
oder Festbetrag 25,00 EUR |
| | bb) in Gaststätten und an sonstigen Aufstellorten | 5 v.H. der Bruttokasse
oder Festbetrag 15,00 EUR |

- | | | |
|----|--|---|
| c) | für Apparate, mit denen sexuelle Handlungen oder Gewalttätigkeiten dargestellt werden oder die eine Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges zum Gegenstand haben | 30 v.H. der Bruttokasse oder Festbetrag
350,00 EUR |
|----|--|---|
- (2) Beim Vorliegen von negativen Salden besteht keine Möglichkeit, diese mit positiven Kasseneinhalten anderer Automaten in diesem Kalendermonat oder mit positiven Kasseneinhalten des den Verlust erwirtschaftenden Apparates oder anderer Automaten in den Vor- oder Folgemonaten zu verrechnen.
- (3) Der Gesamtbetrag ist auf volle Euro nach unten abzurunden.

§ 5 Steuerschuldner

Steuerschuldner ist der Veranstalter. Veranstalter ist auch derjenige, dem der Apparat vom Eigentümer zur Nutzung überlassen ist.

§ 6 Anzeigepflicht

Der Veranstalter ist verpflichtet, die für die Besteuerung maßgeblichen Tatsachen unverzüglich dem Magistrat, Geschäftsbereich Finanzen – Kasse/Steuern – mitzuteilen.

§ 7 Entstehung, Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Der Steueranspruch entsteht mit der Verwirklichung des Besteuerungstatbestandes. Besteuerungszeitraum ist das Vierteljahr.
- (2) Der Steuerschuldner ist verpflichtet, die Steuer in seiner Steueranmeldung selbst zu errechnen. Bis zum 15. Tag nach Ablauf eines Kalendervierteljahres ist dem Magistrat, Geschäftsbereich Finanzen – Kasse/Steuern – eine Steueranmeldung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck einzureichen und die errechnete Steuer an die Stadtkasse zu entrichten. Die unbeanstandete Entgegennahme der Steueranmeldung gilt als Steuerfestsetzung.
- (3) Ein Steuerbescheid ist nur dann zu erteilen, wenn der Steuerpflichtige eine Steueranmeldung nicht abgibt oder die Steuerschuld abweichend von der Anmeldung festzusetzen ist. In diesem Fall ist die Steuer innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Steuerbescheides zu entrichten.
- (4) Bei der Besteuerung nach der Bruttokasse sind den Steueranmeldungen nach Abs. 2 Zählwerk-Ausdrucke für den jeweiligen Besteuerungszeitraum beizufügen, die als Angaben mindestens Geräteart, Gerätetyp, Gerätenummer, die fortlaufende Nummer des Zählwerkausdruckes, die Spieleinsätze, die Gewinne und den Kasseneinhalt enthalten müssen.

- (5) In den Fällen, in denen der Steuerschuldner seinen Mitwirkungspflichten nach § 6 und § 7 nicht nachkommt, wird die Besteuerungsgrundlage für die entsprechenden Zeiträume vom Magistrat, Geschäftsbereich Finanzen – Kasse/Steuern – geschätzt und die Steuer durch Steuerbescheid festgesetzt.

§ 8

Verfahren der Besteuerung bei Spielapparaten nach § 4 Abs. 1 b) und c)

- (1) Die Besteuerung nach der Bruttokasse ist nur dann zulässig, wenn der Kasseneinhalt für alle vom Steuerschuldner im Gebiet der Stadt Oberursel (Taunus) betriebenen Apparate nach § 4 Abs. 1 b) und c) manipulations- und revisions-sicher durch elektronische Zählwerkausdrucke festgestellt und nachgewiesen werden kann.
- (2) Der Steuerschuldner kann anstelle der Besteuerung nach der Bruttokasse eine Besteuerung nach den in § 4 Abs. 1 b) und c) genannten Festbeträgen verlangen.
- (3) Der Antrag auf abweichende Besteuerung nach Abs. 2 ist bis zum 15. Tag nach Ablauf des ersten in einem Kalenderjahr zur Besteuerung anfallenden Kalendervierteljahres für die Zeit vom Beginn dieses Kalendervierteljahres an zu stellen.
- (4) Die abweichende Besteuerung nach Abs. 2 hat so lange Gültigkeit, bis sie schriftlich gegenüber dem Magistrat widerrufen wird. Eine Rückkehr zur Regelbesteuerung sowie ein erneuter Wechsel zur abweichenden Besteuerung sind jeweils nur zum Beginn eines Kalenderjahres zulässig.
- (5) Werden im Gebiet der Stadt Oberursel (Taunus) vom Steuerschuldner mehrere Apparate ohne Gewinnmöglichkeit nach § 4 Abs. 1 b) und c) betrieben, so kann die abweichende Besteuerung nach Abs. 2 nur für jeweils alle Apparate nach § 4 Abs. b) und c) beantragt werden.

§ 9

Steueraufsicht und Prüfungsvorschriften

Der Magistrat der Stadt Oberursel (Taunus) ist berechtigt, jederzeit ohne vorherige Ankündigung zur Nachprüfung der Steuererklärungen und zur Feststellung von Steuer-tatbeständen die Veranstaltungsräume zu betreten, die Geschäftsunterlagen einzusehen und die Vorlage aktueller Zählwerkausdrucke zu verlangen.

§ 10

Geltung des Gesetzes über kommunale Abgaben

Soweit diese Satzung nicht anderes bestimmt, gelten die Vorschriften der §§ 4 bis 6 des Gesetzes über kommunale Abgaben in ihrer jeweiligen Fassung.

**§ 11
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt zum 01.01.2012 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung einer Steuer auf Spielapparate im Gebiet der Stadt Oberursel (Taunus) vom 15.09.2006 außer Kraft.

Oberursel (Taunus), den 16.12.2011

Der Magistrat der Stadt Oberursel (Taunus)

Dieter Rosentreter
Erster Stadtrat

Amtlich bekannt gemacht in der Taunus Zeitung am 22.12.2011

Ersetzungssatzung zur Satzung über die Erhebung einer Steuer auf Spielapparate im Gebiet der Stadt Oberursel (Taunus)

Aufgrund der §§ 5 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 07.03.2005 (GVBl. I, S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.10.2005 (GVBl. I, S. 674, 686), der §§ 1, 2, 3 und 7 des Gesetzes über kommunale Abgaben vom 17.03.1970 (GVBl. I, S. 225), zuletzt geändert durch Artikel 7 b des Gesetzes zur Änderung der Hessischen Gemeindeordnung und anderer Gesetze vom 31.01.2005 (GVBl. I, S. 54) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Oberursel (Taunus) in ihrer Sitzung am 14.09.2006 die nachstehende Satzung beschlossen:

§ 1 Steuererhebung

Die Stadt Oberursel (Taunus) erhebt eine Steuer auf Spielapparate als örtliche Aufwandsteuer.

§ 2 Steuergegenstand, Besteuerungstatbestände

Gegenstand der Steuer ist der Aufwand für die Benutzung von Spiel- und Geschicklichkeitsapparaten, soweit sie öffentlich zugänglich sind.

§ 3 Bemessungsgrundlage

Die Steuer bemisst sich nach der elektronisch gezählten Bruttokasse (Bruttokasse ist die elektronisch gezählte Kasse zuzüglich Röhrenentnahmen abzüglich Röhrenauffüllungen, Falschgeld und Fehlgeld).

§ 4 Steuersätze

(1) Die Steuer beträgt,

je angefangenem Kalendermonat und Apparat

1. für Apparate in Spielhallen

Apparate mit Gewinnmöglichkeit	12 v.H. der Bruttokasse, höchstens 100,00 EUR,
--------------------------------	---

Apparate ohne Gewinnmöglichkeit	6 v.H. der Bruttokasse, höchstens 25,00 EUR,
---------------------------------	---

15.2

2. für Apparate in Gaststätten und an sonstigen Aufstellorten

Apparate mit Gewinnmöglichkeit	10 v.H. der Bruttokasse, höchstens 50,00 EUR,
--------------------------------	--

Apparate ohne Gewinnmöglichkeit	5 v.H. der Bruttokasse, höchstens 15,00 EUR,
---------------------------------	---

3. für Apparate, mit denen sexuelle Handlungen oder Gewalttätigkeiten dargestellt werden oder die eine Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges zum Gegenstand haben,

30 v.H. der Bruttokasse, höchstens 350,00 EUR
--

(2) In den Fällen, in denen die Bruttokasse nach § 3 nicht nachgewiesen wird, gelten die in Abs. 1 genannten Höchstbeträge zugleich als Festbeträge.

(3) Der Gesamtbetrag ist auf volle Euro nach unten abzurunden.

§ 5

Steuerschuldner

Steuerschuldner ist der Veranstalter. Veranstalter ist auch derjenige, dem der Apparat vom Eigentümer zur Nutzung überlassen ist.

§ 6

Anzeigepflicht

Der Veranstalter ist verpflichtet, das Aufstellen von Apparaten unverzüglich dem Magistrat, Geschäftsbereich Finanzen – Abt. Steuern – mitzuteilen.

§ 7

Entstehung, Festsetzung und Fälligkeit

(1) Der Steueranspruch entsteht mit der Verwirklichung des Besteuerungstatbestandes.

(2) Der Steuerschuldner ist verpflichtet, die Steuer selbst zu errechnen. Bis zum 15. Tag nach Ablauf eines Kalendervierteljahres ist dem Magistrat, Geschäftsbereich Finanzen – Abt. Steuern – eine Steueranmeldung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck einzureichen und die errechnete Steuer an die Stadtkasse zu entrichten. Die unbeanstandete Entgegennahme der Steueranmeldung gilt als Steuerfestsetzung.

(3) Ein Steuerbescheid ist nur dann zu erteilen, wenn der Steuerpflichtige eine Steueranmeldung nicht abgibt oder die Steuerschuld abweichend von der Anmeldung festzusetzen ist. In diesem Fall ist die Steuer innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Steuerbescheides zu entrichten.

- (4) Bei der Besteuerung nach der Bruttokasse sind den Steueranmeldungen nach Abs. 2 Zählwerk-Ausdrucke für den jeweiligen Besteuerungszeitraum beizufügen, die als Angaben mindestens Geräteart, Gerätetyp, Gerätenummer, die fortlaufende Nummer des Zählwerkausdruckes, die Spieleinsätze, die Gewinne und den Kasseneinhalt enthalten müssen.

§ 8

Steueraufsicht und Prüfungsvorschriften

Beauftragte des Magistrats der Stadt Oberursel (Taunus) sind berechtigt, jederzeit ohne vorherige Ankündigung zur Nachprüfung der Steueranmeldungen und zur Feststellung von Steuertatbeständen die Veranstaltungsräume zu betreten und Geschäftsunterlagen einzusehen.

§ 9

Geltung des Gesetzes über kommunale Abgaben

Für das Besteuerungsverfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über kommunale Abgaben in ihrer jeweiligen Fassung.

§ 10

Verfahren bei der Besteuerung für vergangene und zukünftige Besteuerungszeiträume

- (1) Unter Berücksichtigung der vorstehenden Bestimmungen können geänderte Steueranmeldungen für noch nicht bestandskräftig gewordene Besteuerungszeiträume (Kalendervierteljahre) für die Zeit ab dem 1. Januar 1997 unter Beifügung entsprechender Belege bis spätestens zum 31.10.2006 eingereicht werden.
- (2) Wurden im Gebiet der Stadt Oberursel (Taunus) mehrere Apparate mit Gewinnmöglichkeit betrieben, so kann die Besteuerung nach der Bruttokasse für vergangene Besteuerungszeiträume vom Steuerschuldner nur für alle Apparate mit Gewinnmöglichkeit einheitlich mit Bindungswirkung für jeweils ein Kalenderjahr verlangt werden. Das Gleiche gilt für Apparate ohne Gewinnmöglichkeit.
- (3) Die Besteuerung nach der Bruttokasse ist nur dann zulässig, wenn der Kasseneinhalt für alle im Gebiet der Stadt Oberursel (Taunus) betriebenen Apparate mit Gewinnmöglichkeit je Veranstalter manipulations- und revisionssicher durch elektronische Zählwerkausdrucke festgestellt und nachgewiesen werden kann. Das Gleiche gilt für Apparate ohne Gewinnmöglichkeit.
- (4) Für Besteuerungszeiträume ab der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung kann anstelle der Besteuerung nach der Bruttokasse eine Besteuerung nach den in § 4 Abs. 1 genannten Höchstbeträgen, die zugleich Festbeträge sind, verlangt werden.
- (5) Der Antrag auf abweichende Besteuerung nach Abs. 4 ist bis zum 15. Tag nach Ablauf des ersten in einem Kalenderjahr zur Besteuerung anfallenden Kalendervierteljahres für die Zeit vom Beginn dieses Kalendervierteljahres an zu stellen.

15.4

- (6) Die abweichende Besteuerung nach Abs. 4 hat so lange Gültigkeit, bis sie schriftlich gegenüber dem Magistrat widerrufen wird. Eine Rückkehr zur Regelbesteuerung sowie erneute Wechsel zur abweichenden Besteuerung sind jeweils nur zum Beginn eines Kalenderjahres zulässig.
- (7) Werden im Gebiet der Stadt Oberursel (Taunus) mehrere Apparate mit Gewinnmöglichkeit betrieben, so kann die abweichende Besteuerung nach Abs. 4 vom Steuerschuldner nur für alle Apparate mit Gewinnmöglichkeit einheitlich beantragt werden. Das Gleiche gilt für Apparate ohne Gewinnmöglichkeit.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.1997 in Kraft und ersetzt die Satzung vom 28.09.2001.

Oberursel (Taunus), den 15.09.2006

Der Magistrat

Hans-Georg Brum
Bürgermeister

Amtlich bekannt gemacht in der Taunus Zeitung am 19.09.2006